

Amstlicher Teil.

Betrifft: Heu- und Strohlieferung für die Heeresverwaltung.

Der Untertaunuskreis hat größere Heu- und Strohmen-
gen an die Heeresverwaltung zu liefern. Mit dem Anlauf der
freiwillig abzugebenden Mengen ist die Firma Albert
Strauß in Frankfurt a. M. West, Rursfürstenstraße 20, beauf-
tragt worden. Die Vertreter dieser Firma werden sich mit
den einzelnen Gemeindevorständen in Verbindung setzen.

Langenschwalbach, den 25. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Anstelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit
verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartige
Geschirre nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genuss-
mitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen Verwendung finden,
bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zu-
bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln ist jedoch derartige
Geschirre nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es
verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung
Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesund-
heitlicher Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf
diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebens-
mitteln geschmacklich derartig beeinträchtigt werden, daß sie nicht
mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung
verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen ver-
mieden werden. Es ist bisher — entgegen widersprechenden
Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren be-
kannt geworden, das den Uebergang von Zink in Lebensmittel
bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung
von Lebensmitteln anstelle von Kupfergeschirren vornehmlich
emailliertes Geschirre in Betracht, das jedenfalls bisher noch in
ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen
Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß der-
artige Geschirre nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech her-
gestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen
emaillierte gußeiserne Kochtöpfe gibt, die anstelle großer kupferner
Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes eiserne
Geschirre empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbe-
sondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften,
Marmeladen, Gelees und dergl. — nicht, weil es an derartige
Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Be-
tracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die mensch-
liche Gesundheit zu schädigen, jedoch vermögen sie den Speisen
einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu
verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht,
wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.
Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfer-
geschirre leicht durch Emailgeschirre ersetzt werden. Sobald es
jedoch darum handelt, zur Einmachzeit sowie beim Haus-
schlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird
es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein,
rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende
Emailkessel zu beschaffen.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Kreisen der Bevölkerung,
für die derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahezu legen,
zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende

Zahl von Familien je einen derartigen Kessel zu beschaffen.
In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten
der Gemeinde entsprechend Vorsorge zu treffen und das Ge-
schirre den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung
zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein,
daß seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Ge-
schirres rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und ins-
besondere auch der Lebensmittelindustrie Rechnung getragen
werden kann. Es wird daher ratam sein, die Bestellungen
beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem
Geschirre entsprechend einrichten können.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Minister des Innern.
J. B.: gez. Drews.

Wird den Gemeindebehörden des Kreises zur Kenntnisnahme
mitgeteilt

Langenschwalbach, den 22. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Auf den Antrag vom 20. März d. Js. erteile ich dem
Jünglingsbund gemäß § 1 IIc der preussischen Ausführungs-
bestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915
(R. G. Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrts-
pflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis
einschließlich 30. September 1916 die Erlaubnis zur Veran-
staltung von „Lichtbildervorträgen zugunsten der Errichtung von
Soldatenheimen an der Westfront“, innerhalb der Provinz
Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. In den Ankündigungen ist auf diese Genehmigung zu ver-
weisen.
2. Die Eintrittskarten müssen den Verkaufspreis ersehen
lassen und auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend
fortlaufend nummeriert, etwaige Freikarten außerdem auf beiden
Abschnitten mit dem Vermerk „Frei“ versehen sein.
3. Die Eintrittskarten sind vor der Ausgabe von der be-
treffenden Ortspolizei-Behörde abzustempeln. Ueber die Zahl
der verkauften Eintrittskarten unter Angabe der Einzelverkaufs-
preise sowie der ausgegebenen Freikarten hat die betreffende
Ortspolizei-Behörde nach Prüfung eine mit Siegel und Unter-
schrift versehene Bescheinigung auszustellen, die der Abrechnung
(f. f. d. Nr. 5) beizufügen ist. Die unverkauft gebliebenen ab-
gestempelten Eintrittskarten sind von der Ortspolizei-Behörde zu
vernichten.
4. Der gesamte Reinertrag der Veranstaltungen ist zur Er-
richtung von Soldaten-, Marine- und Eisenbahnerheimen an der
Westfront zu verwenden.
5. Die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der
Veranstaltungen in den einzelnen Orten und die Verwendung
des Reinerlöses ist mir nebst den zugehörigen Unterlagen bis
zum 1. November d. Js. vorzulegen.
6. Nach Ablauf der oben angegebenen Erlaubnisfrist sind
die Veranstaltungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut
zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

Cassel, den 10. Mai 1916.

Der Oberpräsident.

An den Westdeutschen Jünglingsbund (E. B.) Barmen-
Unterbarren, Besenbruchstraße 28.

Nachtrag zu der Bekanntmachung

vom 23. Dezbr 1915 Nr. B III 1577/10 15. R. R. A.,
betreffend

**Beschlagnahme, Verwendung und Ver-
äußerung von Bastfasern (Jute, Flach,
Ramie, europäischer Hanf und übersee-
ischer Hanf) und von Erzeugnissen aus
Bastfasern, vom 26. Mai 1916.**

Nr. B III 1500/4. 16. R. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des
Königlichen Kriegeministeriums mit dem Bemerken zur allge-
meinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund
der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfs
vom 24. Juni 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 357) in Verbindung
mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vor-
schriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung
auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom
2. Februar 1915 (Reichs Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit
den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs Gesetzblatt
S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

Artikel 1.

Die §§ 1, 2, 3 und 5 der Bekanntmachung vom 23. De-
zember 1915 Nr. B. III 1577/10. 15. R. R. A., betreffend
Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern
(Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf)
und von Erzeugnissen aus Bastfasern, erhalten folgende geän-
derte Fassung:

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Bastfasern im Stroh oder im rohen, ganz oder
teilweise gebleichten, lemierten oder gefärbten Zu-
stande.

Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind
anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf,
außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf oder
die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere
Seilerfasern) sowie alle bei der Bearbeitung entstehen-
den Wergarten und Abfälle.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei-
seitenschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ver-
kauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt.
4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staat versallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfaserer-
zeugnissen oder -erzeugnissen oder -abfällen aller Art, welche nach
dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsauslande nachweislich
eingeführt worden sind. Die von der deutschen Herrschaft
besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne
dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:

- a) die im § 1a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme
des Bastfaserstrohs, des Rardenabfalls und des Ab-
fallrückstands;
- b) die fadenartigen Bastfaserhalberzeugnisse, wie Garne,
Webzwirne und Seilsäden;
- c) alle nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 auf Vorrat fertig-
gestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

§ 3.

Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Kam-
mern bis 28 englisch einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) Die Herstellung von Seilerwaren in den handwerk-
mäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Ausarbei-
tung der am 15. August 1915 in den betreffenden
Betrieben vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halb-
erzeugnisse erfolgt.
- b) Die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jewei-
ligen Monatsersten vorhandenen Vorrat von folgen-
den Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown,
Manila daet,
Manila strings,
Zamandopue,
Mexico fair average und geringer.

- e) Die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbei-
tung zu Fertigerzeugnissen aus gerissenen Bastfaser-
lumpen, Fadenabfällen, Spinnabfällen und Rardenab-
fällen.

- d) Die Herstellung von Geweben und Röllpesspißen aus
Bastfaserrohgarne feiner als Leinengarn Nr. 51 eng-
lisch oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder ge-
färbtem Garne feiner als Leinengarn Nr. 29 englisch.
Garne, welche nur gekocht sind, gelten nicht als ge-
bleicht.

- e) Die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf
Reitbäumen befindlichen und der bis 1. Juni 1916
beschlagnahmefreien Garne, welche sich auf Reitbäu-
men befinden, allgemein sowie der am 26. Mai 1916
auf Reitbäumen befindlichen oder für die Herstellung
von Röllpesspißen vorgerichteten Garne der Nummer
45 bis 50 englisch roh, ohne Rücksicht auf die aus
ihnen anzufertigende Ware.

Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummern ver-
wendet werden.

- f) Das Ausspinnen der Feinspinnstühle bis zum 30.
Juni 1916 mit Garnen feiner als Leinengarn Nr.
28 aus Rohstoffen, welche bis 1. Juni 1916 be-
schlagnahmefrei waren. Die gesponnenen Garne feiner
als Nr. 50 können beliebig verwendet werden.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung
und Vieferung von Bastfaserrohstoffen und beschlagnahmten Ab-
fällen an Bastfaser Spinnereien oder -seilerereien zulässig; außer-
dem ist die Veräußerung und Vieferung von Fadenabfällen an
die Kriegswoollbedarf-Altiengeellschaft, Berlin SW 48, Bel.
Hedemannstr. 3, erlaubt. Eine Veräußerung oder Vieferung von
Bastfaserrohstoffen an andere Personen ist nur dann zulässig,
wenn diese den schriftlichen Auftrag einer Bastfaser Spinnererei
oder -seilererei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vor-
weisen.

Artikel 2.

Uebergangsvorschriften.

Bis zum 1. Februar 1916 getätigte Verkäufe von Er-
zeugnissen aus bis zum 1. Juni 1916 beschlagnahmefreien

Ballistischer Stoffen dürfen erfüllt werden. Ebenso dürfen vor 26. Mai 1916 übernommene Kriegslieferungen, für welche Nähgarn und Nähzwirn Verwendung finden, ohne besonderen Besondere für das Nähgarn ausgeführt werden.

Artikel 3.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 26. Mai 1916.

Hellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Der Weltkrieg.

WVB. Großes Hauptquartier, 26. Mai. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas wurde ein von Turkos ausgeführter Handgranatengriff westlich der Höhe 304 abgeschlagen. Auf dem östlichen Maasufer setzten wir die Angriffe erfolgreich fort. Unsere Stellungen westlich des Steinbruchs wurden erweitert, die Thiaumontschlucht überschritten und der Gegner südlich des Forts Douaumont weiter zurückgeworfen. Bei diesen Kämpfen wurden weitere 600 Gefangene gemacht, 12 Maschinengewehre erbeutet.

In der Gegend von Voivre (nordöstlich von Reims) machten die Franzosen einen ergebnislosen Gasangriff.

Das im Tagesbericht vom 21. 5. erwähnte, südlich von Chateau Salins abgeschossene feindliche Flugzeug ist das 5. von Leutnant Wintgens im Luftkampf außer Gefecht gesetzt.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

* Berlin, 25. Mai. (Amtlich.) Der Kaiser hat heute früh im Reichskanzlerhaus einen etwa einstündigen Vortrag des Reichskanzlers entgegengenommen.

* Kopenhagen, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) „Politiken“ nennt die Eroberung von Camieres einen bedeutenden strategischen Erfolg. Die Deutschen seien im ganzen bei Verdun den Franzosen strategisch überlegen.

* Berlin, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) Der schwedische Dampfer „Angermanland“ hatte am 13. Mai in der Nähe von Svartklippe ein plötzlich vor seinem Bug auftauchendes U-Boot überfahren, das nicht wieder auftauchte und nach Ansicht der Besatzung des Dampfers gesunken ist. Von schwedischer Seite wird es als ausgeschlossen bezeichnet, daß es sich dabei um ein schwedisches Unterseeboot gehandelt habe.

Von zukünftiger Stelle erfahren wir, daß ein deutsches Unterseeboot ebenfalls nicht infrage kommt.

* London, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) Bloys meldet: Der italienische Dampfer „Teresa“ wurde von einem U-Boot beschädigt. — Der Dampfer „Washington“ (2819 Bruttoregistertonnen) ist von einem U-Boot versenkt worden.

* Berlin, 25. Mai. Der „Berl. Lokalanzt.“ meldet aus Stockholm: Einer Meldung aus Moskau zufolge hat am Sonntag auf dem Roten Platz eine gewaltige Feuerungsübung stattgefunden, an der etwa 10000 Menschen, vornehmlich Arbeiter, sich beteiligt haben. Allgemein wurde geschrien: „Nieder mit dem Krieg, wir hungern!“ Die Menge plünderte eine Anzahl Läden.

In Bessarabien stehen infolge der Ueberschwemmung des Dniester über 3000 Quadratkilometer Acker unter Wasser. Der Schaden wird auf 100 Millionen Rubel geschätzt.

* Washington, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) Meldung des Reut. Bur. Das Staatsdepartement hat gestern dem britischen und dem französischen Botschafter eine identische Note überreicht, in welcher die Vorstellungen gegen die Anhaltung der rechtmäßigen amerikanischen Post durch Großbritannien und Frankreich wiederholt werden.

* New York, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureaus: Einer Meldung des Korrespondenten des „New York American“ in der Stadt Mexiko zufolge hat die mexikanische Regierung eine Note an die Vereinigten Staaten gerichtet, in der zum letzten Mal der Rückzug der amerikanischen Truppen gefordert wird. Die Note erklärt — wie der Korrespondent meldet — die fortgesetzte Anwesenheit einer so großen ausländischen Streitmacht auf mexikanischem Boden berühre die Ehre und Souveränität Mexikos. Die Mexikaner wollten keinen Krieg, aber das ganze Land sei bereit, für sein Recht zu kämpfen.

In Washington herrscht betrübliche Sorge über einen Bericht, daß Carranza 30 000 Mann zur Verfolgung Villas ausgesandt habe, anstatt 10 000 Mann, wie ausgemacht worden sei.

Bermischtes.

* Amsterdam, 25. Mai. (WVB. Nichtamtlich.) Dem „Handelsblad“ wird aus Nieuwediep gemeldet, daß heute früh das Minenschiff „Schelde“ beim Verlassen des Hafens mit dem Artillerieschiff „Bellona“, das von einer Uebungsfahrt zurückkehrte, zusammenstieß. Die „Schelde“ sank sofort binnen zwei Minuten. Alle Mann an Bord wurden gerettet.

Ererbte Schmach.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

„Ja, wenn es möglich wäre, ihn davon zu überzeugen! Aber er glaubt nicht daran, daß es jemand gut mit ihm meinen könnte. Und das schlimmste war, daß der Jochen so lange in ihn hineingeredet hat, bis er gegen Sie eine fast noch größere Wut hatte, als gegen den Herrn Grafen selbst.“

„Der Jochen Welkin? Ihr Schatz?“
Johanna senkte den Kopf, und Hartwig sah, wie ein dunkles Rot ihre Wangen färbte.

„Ja. Der Vater will eben, daß ich ihn heiraten soll.“

„Und Sie selber? Wollen Sie es etwa nicht?“

„O ja — gewiß — ich habe ihn recht gern,“ versetzte sie eifrig, ohne daß sich ihre Augen vom Boden erhoben hätten.

„Ihr Bräutigam also gönnt mir seine Feindschaft? Und doch kenne ich ihn nicht einmal dem Aussehen nach und habe meines Wissens niemals ein Wort mit ihm gesprochen.“

Ihre wachsende Verlegenheit hätte ihm verraten müssen, wie peinlich ihr diese Auseinandersetzung war.

„Ach, es ist ja alles Dummheit; aber er — er hat uns damals beieinander stehen sehen — dort an der Eisenbahn und er weiß auch, daß Sie uns besucht haben. Seitdem läßt er sich's nicht ausreden, daß — daß Sie —“

„Doch nicht, daß ich Ihnen nachstelle? Ist er von so niedriger Gesinnung?“

„Er quält mich mit seiner Eifersucht fast zu Tode. Ach, es wäre doch besser gewesen, wenn Sie mich damals auf den Schienen hätten liegen lassen!“

Sie schlug aufs neue die Hände vor das Gesicht, und ein heftiges Schluchzen ließ ihren Körper erbeben. Besänftigend legte Hartwig für einen Augenblick seine Hand auf ihre Schulter.

„Fassen Sie Vertrauen zu mir, Johanna, und sprechen Sie mit mir wie mit einem Freunde. Bei Ihnen ist etwas geschehen, das Sie mit Kummer erfüllt, nicht wahr? Ihr Vater hat irgend ein schweres Unrecht begangen!“

In dem Blick, welchen sie jetzt auf ihn richtete, war doch ein stark ausgeprägtes Mißtrauen zu lesen. Langsam schüttelte sie den Kopf.

„Nein, davon weiß ich nichts. Aber es ist nicht so, wie es sein sollte. Ach, ich möchte fort von hier, weit fort — nach Hamburg, oder am liebsten noch weiter — bis nach Amerika.“

„Müssen Sie etwa wieder Not leiden?“

„O nein, wir haben ja jetzt Geld, wenn ich auch nicht weiß, woher. Zu leben haben wir genug, und den Brantwein brauche ich gar nicht mehr aus dem Wirtshaus zu holen, seitdem ein ganzes Fäßchen davon in des Vaters Kammer steht. Es wird freilich bald genug leer werden, denn sie trinken beinahe den ganzen Tag. — Und die arme Christine! Mit ihrer Krankheit ist es wieder viel schlimmer geworden. Ich glaube, sie wird nicht mehr lange leben und dann — dann bin ich ganz verlassen.“

„Sie werden sich ja verheiraten, Johanna.“
„Ja — verheiraten“ — sie starrte mit einem leeren Blick vor sich hin — „und dann werde ich von zweien gequält werden, statt von einem. Sie sind ja jetzt ganz unzertrennlich, mein Vater und der Jochen. Vom Morgen bis zum Abend trinken sie miteinander, und des Nachts —“

Sie sah, wie aufmerksam er plötzlich seine Augen auf sie richtete, und sie brach mitten in ihrer Rede ab.

„Nun, warum vollenden Sie nicht, Johanna? Und des Nachts gehen sie miteinander fort, nicht wahr?“

„Ach, ich weiß nicht, was ich rede! Kimmern Sie sich nicht um das dumme Geschwätz. Ich will nicht die Schuld daran tragen, daß einer von den Meinigen ins Unglück gerät.“

„Wenn Du das nicht willst, warum hältst Du dann den Herrn Oberverwalter auf mit Deinem Gewäsch? Er hat besseres zu tun — und Du auch, wie ich meine.“

Ein großer, stämmiger Bursche mit rötlichem Haar stand neben dem Mädchen, als wenn er aus der Erde hervorgewachsen wäre. So unerwartet war ihr sein Erscheinen gewesen, daß sie einen Schrei ausstieß und eine Bewegung machte, als ob sie vor ihm entfliehen wolle. Aber er hatte bereits ihren Arm ergriffen und sie zu sich herangezogen, während er mit der freien Hand langsam seine Mütze gegen Hartwig küßte. Dieser empfand unwillkürlich einen lebhaften Widerwillen gegen den ungeschlachten, brutal aussehenden Menschen.

„Sind Sie der Knecht Welzien?“ fragte er, den spöttischen Gruß flüchtig erwidern.

Der Angeredete schüttelte den Kopf und kniff die kleinen Augen tückisch zusammen.

„Nein — mit Ihrer gütigen Erlaubnis — das bin ich nicht. Welzien ist mein Name; aber ich bin keines Menschen Knecht, sondern ein freier Mann. Ich brauche nach niemand zu fragen und kann verlangen, daß man mich mit Herr anredet, so gut wie irgend einen Grafen oder Verwalter.“

Mit einem leichten Schlag rückte er seine Mütze verwegen nach hinten und indem er mit dem linken Arm die Schultern der widerstrebenden Johanna umfaßte, fügte er, zu ihr gewendet, hinzu: „Komm, Du kleine Raze, ein andermal triffst Du die Gelegenheit vielleicht besser, mit dem feinen Herrn zu charmieren.“

Hartwig war im Begriff, den frechen Burschen energisch zurechtzuweisen, aber Johanna, die sich jetzt willenlos von demselben fortziehen ließ, hinderte ihn daran durch den angstvoll fliehenden Blick, welchen sie nach ihm zurückwarf.

Das Paar nahm seinen Weg nach dem Häuschen Krampes, und um dem Mädchen weiteres Ungemach zu ersparen, gab Hartwig seine anfängliche Absicht, dem Arbeiter ernstlich ins Gewissen zu reden und ihn, wenn möglich, zu einem freiwilligen Geständnis zu bewegen, vorläufig auf.

Verstimmt und in ersten Gedanken schlug er den Weg nach dem Vorwerk ein und blickte kaum flüchtig in die Höhe, als unfern in kurzem Trabe zwei Reiter vorübersprengten, in denen er den Grafen Thun und Komtesse Julia erkannte. Er wollte grüßen, aber er sah, daß sie in einer anscheinend sehr lebhaften Unterhaltung begriffen waren, und in der Tat hatte keines von beiden den Fußgänger bemerkt, dessen Gestalt durch die dichtbelaubte Hecke fast vollständig verdeckt wurde, und der sich raschen Schrittes in der Richtung nach der Fiegelei entfernte.

Graf Bothos sonst etwas fahles Antlitz zeigte heute eine ungewöhnlich lebhafteste Röte, und er hatte schon so viel an seinem langen Schnurrbart gewirbelt, daß die Enden gleich Dolchspitzen in die Luft stachen. Aber es war ein keineswegs freudiger Ausdruck, den seine unbedeutenden, verlebten Züge aufwiesen.

„Und das soll ich wirklich als Ihr letztes Wort ansehen, Cousine?“ wiederholte er eine bis jetzt ohne Erwiderung gebliebene Frage. „Ich kann nämlich noch immer nichts anderes glauben, als daß sie sich mal wieder einen von Ihren grausamen Scherzen mit mir machen wollen. Mir ist aber heute sehr ernsthaft zu Mute, ganz verschieden ernsthaft — auf Ehre!“

Julias schönes, kaltes Gesicht zeigte nicht die mindeste Erregung. Nur ein leises, spöttisches Lächeln kräuselte für einen Augenblick ihre Oberlippe.

„Wenn Sie nur wüßten, lieber Vetter, wie schlecht diese Ernsthaftigkeit Sie kleidet!“ sagte sie gleichmütig. „Mit solcher feierlichen Miene werden Sie ganz gewiß niemals Herzen erobern.“

„Wenn Sie nur endlich aufhören wollten, die Sache in diesem spöttischen Tone zu behandeln, der mich noch zur Verzweiflung bringen wird. Erscheine ich Ihnen denn wirklich als eine so gar lächerliche Figur?“

„Nein, lieber Vetter. Aber ich hatte allerdings gehofft, daß die letzten Stunden unseres Beisammenseins etwas amüsanter sein würden. Sie haben mir ja schon manches Mal von Ihrer heißen und unauslöschlichen Liebe gesprochen, und wir haben darüber gelacht, ohne daß Sie diese Heiterkeit gar so tragisch genommen hätten. Warum nur beharren Sie heute auf einer so ernsthaften Behandlung des alten Themas?“

(Fortsetzung folgt.)

Wetterausichten für Samstag, den 27. Mai:
Veränderliche Bewölkung, doch nur strichweise geringe Regenfälle, warm.

Einwohner-Melde-Amt.

Wer in hiesiger Stadtgemeinde seinen Wohnsitz nimmt oder aufgibt, ist verpflichtet, innerhalb 6 Tagen sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Polizeibehörde an- bezw. abzumelden.

Zu der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter (ausgerommene Kurgäste), Dienstboten, oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 6 Tagen nach dem Zu- bezw. Abzug verpflichtet.

Steuerpflichtige haben sich über ihre erfolgte Veranlagung auszuweisen und bei der Abmeldung den Steuerzettel vorzulegen.

Für Vereinfachung des Meldewesens und um Vorladungen und Rückfragen zu vermeiden, sind Meldebekarten angelegt, welche gegen Erstattung der Urkosten auf dem Meldebüro abgegeben werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

677 Die Polizeiverwaltung.

Aufforderung.

Allen denen, welche noch eine Forderung an die Heinrich Birk Ww., sowie dessen Sohn Karl Birk zu Hausen u. Nar., oder diesen beiden noch etwas schulden oder eine denselben gehörige Sache im Besitz haben, werden hiermit aufgefordert, sich bis zum 10 Juni 1916 bei dem Unterzeichneten Pfleger anzumelden, da eine spätere Anmeldung nicht mehr berücksichtigt werden kann.

737

Philipp Birk, Pfleger,
Hausen u. Nar.

Vom 14. Mai ab ist mein Geschäft wieder täglich geöffnet.

736

Carl Roedel, Photograph.

Empfehle mein Lager in fertigen

Geschirren für Pferde und Rindvieh
sowie alle Stallutensilien.

Unterkomme stets fertig zum Einpassen.

Tel. 140.

Ph. Reichel,
Sattlermeister.

Hahnstätter Weißkalk

sowie alle anderen

Baumaterialien
empfehle billigst

Karl Hiess.

Dr. Grimm,

Wiesbaden.

Spezial-Arzt
für Haut- und Harnleiden.

707

Nur Sprechst. Werktag 9—11, 3—4.

Verloren

eine angefangene Sandarbeit
nebst Schere usw. in der Nähe
des Golfhauses. Abzugeben
gegen Belohnung im

738

Kranich.

Kirchliche Anzeige

Untere Kirche.

Sonntag, 28. Mai.

10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Herr Pfarrer Sauer
von Wehen.

Der Nachmittagsgottesdienst
fällt aus.